Lösungen 12 / Schuldrecht AT · 21. November 2026

Annahmeverzug

Gesetzestext (BGB) § 293 · § 294 · § 295 · § 296 · § 300 · § 304

Lösungen zu den Fällen

Fall 1 Der Schrank beim Räumungsverkauf

Die Abholung war kalendermäßig bestimmt. War V leistungsfähig und bereit, bedurfte es nach § 296 keines weiteren Angebots. K befand sich bei zufälligem Untergang im Annahmeverzug. V hat das Hindernis nicht zu vertreten, erst recht nicht nach dem Maßstab des § 300 Abs. 1. Deshalb fehlen die Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs nach §§ 280 Abs. 1 und 3, 283. K erhält den behaupteten Gewinn nicht. V behält grundsätzlich den Preis nach § 326 Abs. 2.

Fall 2 Die Regallieferung

Bei vereinbarter Bringschuld hat V mit der ausgewählten, vertragsgemäßen Ware am richtigen Ort und zum richtigen Zeitpunkt tatsächlich angeboten (§ 294). K nimmt nicht an. § 300 Abs. 2 regelt die Gefahr für die angebotene Gattungsware. Mit dem Untergang entfällt die Leistungspflicht. Die Preisforderung besteht nach § 326 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 fort, weil V den Untergang während des Annahmeverzugs nicht zu vertreten hat. Auch bei einem Verbraucherkauf ist der Annahmeverzug von der bloßen Übergabe an einen Transporteur zu unterscheiden.

Fall 3 Zu kurze Wartezeit

Ein tatsächliches Angebot muss K eine reale Annahmemöglichkeit eröffnen. Die bloße Anfahrt genügt nicht, wenn das Lieferteam so schnell abfährt, dass selbst ein anwesender, zur Annahme bereiter Kunde die Tür nicht rechtzeitig erreichen kann. K hat seine kalendermäßig vereinbarte Mitwirkung hier nicht versäumt. Der besondere Gefahrübergang nach §§ 300, 326 Abs. 2 greift nicht. Bei einer weiter verfügbaren Gattungsware muss V erneut liefern. Bei endgültiger Unmöglichkeit entfällt der Preis nach § 326 Abs. 1.

Fall 4 Verschulden bei der Rückfahrt

Bestand Annahmeverzug, beschränkt § 300 Abs. 1 das Vertretenmüssen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das Verhalten der mit der Leistung betrauten Mitarbeiter ist V nach § 278 zuzurechnen. Bei einfacher Fahrlässigkeit bleibt die Preisforderung grundsätzlich erhalten. Bei grober Fahrlässigkeit hat V den Untergang zu vertreten. Die Ausnahme des § 326 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 hilft ihm dann nicht. Bei entfallener Leistung verliert er grundsätzlich den Preis und kann nach §§ 280 Abs. 1 und 3, 283 ersatzpflichtig sein.